

Geschäftsstelle
Sihlstrasse 33, Postfach
8021 Zürich
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch
www.cevi.ch

Zürich, 13. September 2021

SCHUTZKONZEPT FÜR CEVI-LAGER, Gültig ab 13.09.2021

Letzte Änderungen:

26.06.2020 (Mindestabstand per 22.06.2020 gemäss BR-Beschluss)

07.07.2020 (Maskentragepflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln)

01.04.2021 (Weisungen des Bundesrates zur Wiederaufnahme der Aktivitäten per 01. März & 19. März über die maximale Anzahl an Personen 2021)

16.04.2021 (Ergänzung Maskenpflicht in geschlossenen Räumen)

14.06.2021 (Verzicht Maskenpflicht Lageralltag)

25.06.2021 (ua. Kapazitätsbeschränkungen, Maskenpflicht und Abstand halten)

13.09.2021 (Zertifikatspflicht)

Per 13.09.2021 gilt neu:

Für alle Personen ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht (geimpft, genesen, getestet). Die Lagerleitung ist verpflichtet, das Zertifikat bei allen Teilnehmenden und Leitenden zu Beginn des Lagers zu überprüfen.

Achtung: Bitte beachtet bei der Planung die Regelungen und Vorschriften der Kantone.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Grundsätze	4
3. Krankheitssymptome	4
a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn	4
b. Testen	4
c. Risikogruppen	4
d. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager	5
4. Einschränkungen/Zertifikatspflicht	5
5. Einhaltung der Hygieneregeln	5
a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität	6
b. Hygienematerial	6
c. Toiletten	6
d. Reinigung	6
e. Verpflegung/Lagerküche	6
f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten	6
g. Maskenpflicht.....	6
6. Kontaktdaten	7
7. Besuche	7
a. Besuche von öffentlichen Orten	7
b. Besuche im Lager	7
8. Bezeichnung verantwortlicher Person	7
a. Kommunikation des Schutzkonzepts	8
9. Anhang	8
a. Informationsmaterial BAG	8
b. Informationsvideos BAG	9
c. COVID-19-Verordnung 2.....	9
d. Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden	10

1. Vorwort

Dieses Schutzkonzept basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur- Freizeit und Sportlager“, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO.

Die Kinder- und Jugendverbände und deren Angebote, besonders die Lager, haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll Cevi-Lager ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Cevi Schweiz erarbeitet. Es dient als Vorgabe für die lokalen Cevi-Lager und kann vom Organisator (i.R. Abteilung, Regionalverband oder Arbeitsgebiet) ergänzt werden. Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisatoren zuständig. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Behörden. Bitte beachtet die Weisungen und Regelungen von Regionalverband und Kanton (Wohn- und Lagerort) und informiert euch frühzeitig.

Für die Durchführung von Cevi-Aktivitäten ohne Übernachtung gilt das separate [Schutzkonzept für Cevi-Aktivitäten](#).

2. Grundsätze

Jeder Organisator setzt diese generell geltenden Rahmenbedingungen für sein Lager konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Cevi-Lager und deren Aktivitäten vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) die Massnahmen mittragen und einhalten.

3. Krankheitssymptome

a. Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Lagerteilnehmende (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht am Cevi-Lager teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

Diese Personen sind angehalten zu Hause zu bleiben bzw. sich in Selbstisolation zu begeben. Die Personen sollen ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen.

b. Testen

Wir empfehlen nicht geimpfte und nicht genesene unter 16-Jährige weiterhin vor Lagern zu testen. Der Test findet idealerweise 24 oder weniger Stunden, maximal jedoch 48 Stunden vor Lagerbeginn statt. Damit soll das Risiko für eine Virusübertragung während des Lagers auf andere Teilnehmende und Leitende reduziert werden. Wir empfehlen, dass Teilnehmende Antigen-Schnelltests in der Apotheke, beim Hausarzt oder im Testzentrum machen lassen, sofern dies vor Lagerbeginn organisatorisch möglich ist. Falls das nicht machbar ist, geben auch die Selbsttest eine gewisse Sicherheit. Wir raten davon ab, ungetestet ins Lager zu reisen. Ein negatives Testresultat darf nicht dazu verleiten, sich nicht mehr an die bestehenden Hygienemassnahmen zu halten.

c. Risikogruppen

Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe (Anhang der "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)):

- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Adipositas Grad III).

- Ältere Menschen (Das Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus steigt mit zunehmendem Alter. Ab einem Alter von 50 Jahren erhöht sich zudem die Hospitalisierungsrate)
- Schwangere

Die Teilnahme am Cevi-Lager ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, ob bzw. wie die gefährdete Person am Lager teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrer Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme am Cevi-Lager.

d. Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss rasch von einer Ärztin/einem Arzt untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt/Zimmer und hält jederzeit mindestens 2m Abstand zu anderen Personen.
- Bei einer bestätigten COVID-19-Infektion ist der Regionalverband bzw. der Dachverband zu informieren. Wird der Vorfall von den Medien aufgeschnappt ist der Cevi Krisenstab (Cevi-Krisentelefon 0800 2384 00) umgehend zu informieren.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis die Eltern/Erziehungsberechtigten aller Teilnehmenden.

4. Einschränkungen/Zertifikatspflicht

Für alle Personen ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht (geimpft, genesen, getestet). Die Lagerleitung ist verpflichtet, das Zertifikat bei allen Teilnehmenden und Leitenden zu Beginn des Lagers zu überprüfen. Das Zertifikat kann von jeder Person mit Hilfe der App "Covid Check" überprüft werden. Bei getesteten Personen reicht einmal ein Test vor Lagerbeginn. Es müssen weiterhin alle Kontaktdaten erhoben werden.

5. Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.

a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

b. Hygienematerial

Die Lagerapotheken werden um einen umfänglichen Vorrat an Handseife, Desinfektionsmittel und Schutzmasken ergänzt um bspw. im Falle einer Reise mit dem öffentlichen Verkehr oder einem Verdachtsfall im Lager alle Anwesenden ausreichend zu schützen.

c. Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen.

d. Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen/Reinigungsstätten und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte (wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter) entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag für 10 Minuten).

e. Verpflegung/Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen noch Geschirr geteilt wird. Bei der Essensausgabe wird auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und der Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden.

f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben durch den Lagerorganisator eingehalten. Der Vermietende kann dazu Auskunft geben.

g. Maskenpflicht

Die Maskenpflicht entfällt. In öffentlichen Verkehrsmitteln gilt allerdings weiterhin die Maskenpflicht. In Restaurants oder anderen öffentlichen Lokalitäten (Schwimmbäder, Zoos etc.) gilt die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahre.

6. Kontaktdaten

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste aller Anwesenden (Teilnehmende, Leitungspersonen, Begleitpersonen usw.) geführt. Auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Die Liste muss 14 Tage aufbewahrt werden.

7. Besuche

a. Besuche von öffentlichen Orten

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während dem Lager auf den Öffentlichen Verkehr nach Möglichkeit zu verzichten.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

b. Besuche im Lager

Personen über 16 Jahre müssten für Besuche in Innenräumen ein Zertifikat vorweisen.

8. Bezeichnung verantwortlicher Person

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren von Cevi-Lagern.

Die Abteilungs-/Lagerleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihrer Abteilung/Lagerteam die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen deshalb nach Möglichkeit von den Coaches und weiteren Personen im Betreuungsnetzwerk unterstützt werden.

Alle Teilnehmende und Leitungspersonen halten sich entsprechend solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

a. Kommunikation des Schutzkonzepts

Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, E-Mail, Soziale Medien) kommuniziert. Dabei werden primär folgende Zielgruppen angesprochen:

- Abteilungen
- Regionalverbände
- J+S-Coaches

Die Abteilungsleitung/Lagerleitung kommuniziert die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, Teilnehmenden und den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortliche für Lagerhaus).

9. Anhang

a. Informationsmaterial BAG

[Download Informationsmaterial BAG](#)

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).







Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportveranstaltungen
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation



Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio Federale
Consagl Federal
Federal Council

b. Informationsvideos BAG

[Video: Coronavirus Welche Symptome treten auf?](#)

[Video: Coronavirus Symptome – was tun?](#)

[Video: Neues Coronavirus Isolation](#)

[Video: So verwenden Sie eine Hygienemaske](#)

c. COVID-19-Verordnung 2

[Kapitel 5: Besonders gefährdete Personen](#)

d. Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden

[Wichtigsten Kontakte auf Bundes- und Kantonebene zu Covid-19](#)